



KREIS : OSTALB
 STADT : ELLWANGEN/JAGST
 GEMARKUNG: Schrezheim
 FLUR :

PLANGEBIET NR.: 621.40.46.....

GEFERTIGT
 STADTPLANUNGSAMT ELLWANGEN
 DEN ...25.09.1990.....

BESCHLUSS ALS SATZUNG GEMÄSS § 34 ABS.4
 BAUGB DURCH DEN GEMEINDERAT
 AM 28.02.1991.....

ERKLÄRUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS STUTTGART
 GEM. § 11 ABS. 3 BAUGB (UND § 73 ABS.5 LBO),
 DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN
 GELTEND GEMACHT WIRD.
 VOM 22.04.1991
 AZ.: 22 - 26 - 600.5 - § 34 BauGB, Ellwangen/Jagst

AUSGEFERTIGT:
 ELLWANGEN, DEN 8.05.1991.....
 IN VERTRETUNG
 DR. DIETERICH
 BÜRGERMEISTER

IN-KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BAUGB
 DURCH BEKÄNNTMÄCHUNG IM AMTSBLATT
 NR.: ... AM 10.05.1991.....
 ZUR BEWÄHRUNG
 BAURECHTSAMT ELLWANGEN/JAGST
 DEN 14.05.1991.....

- A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 (§ 9 Abs. 1 BauGB i.d.F. vom 08.12.1986 i.V. mit § 34 Abs. 4)
 Pflanzgebot: (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 Bei Bauvorhaben sind, entsprechend der Einzeichnung im Plan, zu den angrenzenden Bereichen heimische Laubbäume und Obstbäume zu pflanzen. Bestehende Bäume sind im Randbereich zu erhalten.
- B BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN
 (§ 73 LBO i.d.F. vom 28.11.1983 und § 9 Abs. 4 BauGB i.d.F. vom 08.12.1986)
 Gebäudehöhen: (§ 73 Abs. 1 Nr. 7 LBO)
 Talseitig max. 5,5 m, jeweils gemessen zwischen der tiefsten Stelle an der, ausweislich dem einzelnen Baugesuch, geplanten Geländeoberfläche und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut.
 Dachform und Dachneigung: (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
 Bei Hauptgebäuden Satteldächer mit einer Neigung zwischen 38° u. 48°, jedoch beidseitig gleiche Neigung.

ANGEZEIGT
 Regierungspräsidium
 Stuttgart
 22. APR. 1991

ELLWANGEN



ABRUNDUNGSSATZUNG ALTMANNSSWEILER II

M. 1:2500
 0 50 150 250 300m